



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

**Auszug aus der Sitzung
vom:**

**Rat der Stadt
Niederkassel**

**Niederschrift zur Sitzung
18.02.2020**

12. **Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung**

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 2 KomHV ist bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes für 2 Jahre (Doppelhaushalt) die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen. Die rechtliche Verpflichtung beschränkt sich grundsätzlich auf die dem zweiten Haushaltsjahr folgenden drei Planjahre, also auf den Zeitraum von 2021 bis 2023.

In der als Anlage beigefügten Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird darüber hinaus auch das Haushaltsjahr 2020 abgebildet. Die sich abzeichnenden gravierenden Veränderungen im Zeitraum von 2020 bis 2023 sind sowohl auf der Ebene der Gesamtpläne als auch auf der Ebene der Teilpläne (auf der Grundlage der Produktgruppen) dargestellt. Die eingetretenen Veränderungen sind – bezogen auf die Einzelpositionen – in den Teilplänen erläutert.

Insgesamt führen die Veränderungen im Ergebnisplan zu einem Mehraufwand in Höhe von 463.820,00 €. Die prognostische Unterdeckung im Haushaltsjahr 2020 erhöht sich von 1.050.967,00 € auf 1.514.787,00 €.

Im Finanzplan ergibt sich in 2020, durch die Verschiebung von Investitionen (insbesondere die Erweiterung des Schulzentrums Nord), eine deutliche Verbesserung bei den liquiden Mitteln. Im Haushaltsplan 2019/2020 wurde von einem Liquiditätsabbau in Höhe von 20.299.030,00 € ausgegangen. Nach der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist mit einem Zuwachs der Liquidität in Höhe von 1.354.970,00 € zu rechnen.

Der Kreditbedarf in 2020 vermindert sich von 24.024.193,00 € im Haushaltsplan 2019/2020 auf 0,00 € in der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.



Stadt Niederkassel

Der Fortschreibung beizufügen sind nach § 9 Abs. 3 KomHVO die nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erstellten Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 – 10 KomHVO. Im Einzelnen sind beizufügen:

- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen,
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Rat nimmt die Fortschreibung lediglich zur Kenntnis, es bedarf keiner gesonderten Beschlussfassung.